

Zweite Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Flensburg Vom 17. Juni 2022

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S.2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 17. Juni 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung für die Hochschule Flensburg vom 24. März 2017 (NBl. MWV Schl.-H. S. 36), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juni 2021 (NBl. MBWK Schl.-H., S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 6 der folgende Absatz angefügt:
„(7) Die Durchführung der Klausur in elektronischer Form (eKlausur) ist zulässig. Näheres regelt die Satzung der Hochschule Flensburg über die Durchführung elektronischer Prüfungen in der jeweils gültigen Fassung.“
2. In § 12 wird nach Absatz 6 der folgende Absatz angefügt:
„(7) Mündliche Prüfungen können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Näheres regelt die Satzung der HS Flensburg über die Durchführung elektronischer Prüfungen in der jeweils gültigen Fassung.“
3. §13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Besteht eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Form der sonstigen Prüfung, ist zu Beginn der Vorlesungen jedes Semesters die konkrete Form der Prüfung von der oder dem betreffenden Prüfungsberechtigten gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Dabei ist für die gewählte Form auch der Einsatz elektronischer Prüfungsplattformen oder elektronischer Kommunikationsplattformen zulässig. Näheres regelt die Satzung der HS Flensburg über die Durchführung elektronischer Prüfungen in der jeweils gültigen Fassung.“
4. §17 Absatz 6 wird gestrichen. Die Absätze 7 bis 10 werden zu Absätze 6 bis 9.
5. In § 26 wird nach Absatz 5 der folgende Absatz angefügt:
„(6) Kolloquien können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Näheres regelt die Satzung der HS Flensburg über die Durchführung elektronischer Prüfungen in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 17.06.2022

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg